

**Satzung
über Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
im Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027
vom 13. April 2026**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

S a t z u n g:

§ 1

(1) Im Wintersemester 2026/2027 bestehen an der Hochschule Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Soziale Arbeit (Bachelor)	103	92
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	28	26

(2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihres Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 1. oder 3. Fachsemester im Wintersemester 2026/2027 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 2

- (1) Im Sommersemester 2027 bestehen an der Hochschule Kempten folgende Zulassungsbeschränkungen:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit (Bachelor)	97	86
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)	27	25

- (2) ¹Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand seines/ihrer Studiums maßgebend. ²In den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen werden Studienbewerber/innen für ein 2. oder 4. Fachsemester im Sommersemester 2027 nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden die in der Tabelle genannte Studienplatzzahl nicht überschreitet.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 17.03.2026 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.KE/21/7 vom 18.02.2026.

Kempten, den 13.04.2026



Prof. Dr. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 14.04.2026 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.04.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.04.2026.